

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (AVAR)

Musterbedingungen des GDV

Stand 01.12.2015

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einige Hinweise zu Ihrem Auto- und Reise-Schutzbrief geben.

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten bei:

- Panne*, Unfall* oder Diebstahl*
- Krankheit, Unfall* oder Tod
- Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Notlagen.

Ihr Versicherer

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Wer ist versichert? Was ist versichert?**
- 2 Hilfe bei Fahrzeugausfall**
 - 2.1 Soforthilfe am Schadenort**
 - 2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe
 - 2.1.2 Abschleppen des Fahrzeugs
 - 2.1.3 Bergen des Fahrzeugs
 - 2.1.4 Mietwagen nach Unfall* oder Diebstahl*
 - 2.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung**
 - 2.2.1 Mietwagen-Service
 - 2.2.2 Weiter- und Rückfahrt-Service
 - 2.2.3 Übernachtungs-Service
 - 2.2.4 Autoschlüssel-Service
 - 2.2.5 Fahrzeugtransport-Service und Pick-Up-Service
 - 2.3 Weitere Leistungen im Ausland***
 - 2.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
 - 2.3.2 Fahrzeugunterstellung
 - 2.3.3 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur
- 3 Hilfe bei Krankheit und Unfall***
 - 3.1 Soforthilfe
 - 3.2 Arzneimittelversand
 - 3.3 Krankenbesuch
 - 3.4 Krankentransport
 - 3.5 Rückholung von Kindern (nur Familien-Schutzbrief)
 - 3.6 Stellung eines Ersatzfahrers
 - 3.7 Hilfe im Todesfall (nur Ausland*)
 - 3.8 Such-, Rettungs- und Bergungskosten (nur Ausland*)
 - 3.9 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel (nur Ausland*)
 - 3.10 Beratung über Reha-Maßnahmen (nur Ausland*)
- 4 Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall**
 - 4.1 Rückreise-Service
 - 4.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters
 - 4.3 Hilfe bei Naturkatastrophen
- 5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland***
 - 5.1 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)
 - 5.2 Dokumenten- und Daten-Service
 - 5.3 Verspätungs-Service
 - 5.4 Schlüssel-Service
 - 5.5 Hilfe bei Brillenverlust
 - 5.6 Hilfe bei weiteren Notlagen
- 6 Hilfe bei Notfall zu Hause**
 - 6.1 Reiserückruf-Service
 - 6.2 Handwerker-Service

7	Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland*
7.1	Vermittlung von Anwaltshilfe
7.2	Rechtskosten-Vorschuss
8	Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)
9	Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
10	Dauer und Ende des Vertrages
10.1	Vertragsdauer
10.2	Stillschweigende Verlängerung
10.3	Vertragsbeendigung
11	Beginn des Versicherungsschutzes
12	Beitrag, Fälligkeit, Verzug
12.1	Beitrag und Versicherungssteuer
12.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
12.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
12.4	Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftmandat
12.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
13	Kündigung nach Schadenfall
14	Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung
15	Verjährung
16	Zuständiges Gericht
17	Anzuwendendes Recht
18	Verpflichtungen Dritter
ANHANG:	Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt

1 Wer ist versichert? Was ist versichert?

1.1 Versicherte Personen

1.1.1 Beim Single-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer¹
- berechnigte Fahrer* und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie zugelassen ist.

1.1.2 Beim Familien-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer.
- Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, und Ihre minderjährigen Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- berechnigte Fahrer* und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassen ist.

1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge,

- die auf Sie oder ihren mitversicherten Lebenspartner zugelassen sind
- die Sie als berechnigter Fahrer* oder Insasse nutzen:
 - PKW bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen
 - Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von ... Tonnen
 - Krafträder
 - Mopeds
 - Fahrräder/Elektrofahrräder
 - mitgeführte Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (*Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse.*).

¹ Die männliche Form gilt im Text immer auch für weibliche Personen. Dies dient allein der sprachlichen Vereinfachung.

2 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Was geschieht, wenn das versicherte Fahrzeug wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls ausfällt? In diesem Fall erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Soforthilfe am Schadenort

2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

2.1.1.1 Wir helfen bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Und wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu ... €. Haben Sie uns mit der Organisation der Pannenhilfe beauftragt, erstatten wir die Kosten bis ... € / unbegrenzt.

2.1.1.2 Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

2.1.2 Abschleppen des Fahrzeugs

2.1.2.1 Wenn das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht repariert werden kann, lassen wir es zur nächstgelegenen Fachwerkstatt abschleppen. Und wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu ... €. Haben Sie uns mit der Organisation der Pannenhilfe beauftragt, erstatten wir die Kosten bis ... € / unbegrenzt. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden angerechnet.

2.1.2.2 Die Kosten umfassen auch das Gepäck und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung. Und wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Darin eingeschlossen sind das Gepäck und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.1.4 Mietwagen nach Unfall* oder Diebstahl*

Nach einem Unfall* oder Diebstahl* helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, solange Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können. Dies jedoch höchstens für ... Tage bis zu insgesamt ... €.

2.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort mindestens 50 km Wegstrecke von ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Mietwagen-Service

2.2.1.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für ...Tage bis zu insgesamt ... €.

2.2.1.2 In drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht:

- Sie nutzen unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.2)
- Sie nutzen den Übernachtungs-Service (2.2.3) oder
- Sie nutzen den Pick-Up-Service (2.2.5.2).

2.2.2 Weiter- und Rückfahrt-Service

2.2.2.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland oder zu Ihrem Zielort
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland sowie
- die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

2.2.2.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter ... Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu ... €. Liegt der Schaden-/Zielort außerhalb Europas, zahlen wir insgesamt bis zu ... € pro Person.

2.2.3 Übernachtungs-Service

2.2.3.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für ... Nächte bis zu ... € je Übernachtung und Person.

2.2.3.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für ... Nacht/Nächte.

2.2.4 Autoschlüssel-Service

2.2.4.1 Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen auch die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel.

2.2.4.2 Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

2.2.4.3 Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten bis zu ... €/unbegrenzt.

2.2.5 Fahrzeugtransport-Service und Pick-Up-Service

2.2.5.1 Was geschieht, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann? Dann sorgen wir für den Transport zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrzeugs übernehmen wir. Dies aber nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland. Wenn der Schadenort außerhalb Europas liegt, zahlen wir höchstens ... €.

2.2.5.2 Bei einem Schadenort in Deutschland sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem ständigen Wohnsitz* gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrzeug (Pick-Up-Service).

2.3 Weitere Leistungen im Ausland*

2.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

2.3.1.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland* verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

2.3.1.2 Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Kosten der Verschrottung.

2.3.2 Fahrzeugunterstellung

Das Fahrzeug muss im Ausland bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden. Dann übernehmen wir die Kosten für bis zu ... Tagen/Wochen.

2.3.3 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

2.3.3.1 Wenn das Fahrzeug repariert werden muss, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

2.3.3.2 Was tun wir, wenn Ersatzteile vor Ort nicht beschafft werden können? Dann sorgen wir dafür, dass Sie sie schnellstens erhalten. Dabei übernehmen wir die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

3 Hilfe bei Krankheit und Unfall* ab 50 km Entfernung

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt 3 „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Sie erkranken oder erleiden einen Unfall* auf einer Reise. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz* bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen sechs Wochen. Wenn dies mindestens 50 km Wegstrecke von ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland entfernt geschieht, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

3.1 Soforthilfe

3.1.1 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen.

3.1.2 Wir stellen den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her, wenn das erforderlich ist.

3.1.3 Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

3.1.4 Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu ... € ab und legen diese Kosten für Sie aus.

3.2 Arzneimittelversand

Wenn Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen sind, die vor Ort nicht besorgt werden können, übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab.
- Wir übersenden Ihnen die Arzneimittel.
- Wir übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

3.3 Krankenbesuch

Wenn Sie sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher. Dies bis ... €.

3.4 Krankentransport

3.4.1 Wenn Sie stationär behandelt werden müssen, übernehmen wir die Kosten Ihres Transports in das nächstgelegene Krankenhaus.

3.4.2 Wenn Sie an Ihren ständigen Wohnsitz* zurückgebracht werden müssen, organisieren wir den Rücktransport und übernehmen die Kosten.

3.4.3 Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig [*alternativ*: medizinisch sinnvoll] sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt. Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als zwei Wochen, können Sie in jedem Fall den Krankentrücktransport beanspruchen.

3.4.4 Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für höchstens drei ... Nächte bis zu je ... € pro Person.

3.4.5 Welche Kosten ersetzen wir Ihnen, wenn Sie wegen eines medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalts die ursprünglich geplante Rückfahrt nicht antreten können? Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglichen Rückfahrt entstehenden höheren Fahrtkosten:

- bei einer Entfernung unter ... km die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich der Zuschläge
- bei einer Entfernung über ... km einen Linienflug der Economy Class
- Taxifahrten erstatten wir Ihnen bis zu ... €, wenn Sie uns diese nachweisen.

3.5 Rückholung von Kindern (nur Familien-Schutzbrief)

3.5.1 Was geschieht, wenn minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden können, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist? In diesem Fall sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Sie kann von Ihnen oder uns ausgewählt werden.

3.5.2 Die Kinder werden auch zurückgeholt, wenn diese selbst erkranken oder verletzt sind und nicht mehr betreut werden können. Das gilt für den Fall, dass Sie selbst weiterreisen.

3.5.3 In dem Fall übernehmen wir die Fahrtkosten:

- bei einer Entfernung unter ... Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse + Zuschlägen.
- bei einer Entfernung über ... Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten + Zuschlägen
- Taxifahrten erstatten wir Ihnen bis zu ... €, wenn Sie uns diese nachweisen.

Wir zahlen nur bis zu ... € pro Person.

3.6 Stellung eines Ersatzfahrers

3.6.1 In folgenden Fällen sorgen wir für die Abholung Ihres Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz*:

- Sie können Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren, weil Sie verstorben oder mehr als drei Tage krank sind und
- ein Mitreisender ist nicht in der Lage, Ihr Fahrzeug zurückzuführen.

3.6.2 Was ist vorgesehen, wenn Sie die Rückführung selbst organisieren? Dann zahlen wir Ihnen ... € je Kilometer Wegstrecke zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz* und dem Schadenort.

3.7 Hilfe im Todesfall (nur Ausland*)

3.7.1 Was geschieht, wenn Sie auf einer Reise versterben? In diesem Fall stimmen wir uns mit Ihren Angehörigen ab. Wir sorgen dann für die Bestattung im Ausland* oder die Überführung nach Deutschland.

3.7.2 Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zu ... €.

3.8 Such-, Rettungs- und Bergungskosten (nur Ausland*)

Müssen Sie wegen der Erkrankung oder des Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu ... €.

3.9 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel (nur Ausland*)

3.9.1 Sind Sie aufgrund des Unfalles auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel.

3.9.2 Zusätzlich beteiligen wir uns an den erforderlichen Kosten der Hilfsmittel bis zu einem Betrag von ... €.

3.10 Beratung über Reha-Maßnahmen (nur Ausland*)

3.10.1 Nach einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt beraten wir Sie über Rehabilitationsmaßnahmen und nennen Ihnen Reha-Einrichtungen.

3.10.2 Für die Leistungen dieser Einrichtungen übernehmen wir keine Haftung.

4 Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall

4.1 Rückreise-Service

4.1.1 Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland*, sofern Sie von den folgenden Ereignissen überrascht worden sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter* ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Sie sind finanziell erheblich geschädigt worden.
- Am Zielort sind ein Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen.

4.1.2 Zusätzlich übernehmen wir die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen Dies erfolgt bis zu ... € je Schadenfall und Person.

4.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

4.2.1 Was geschieht, wenn Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland* nicht antreten können, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist? Dann informieren wir Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückreise.

4.2.2 Zusätzlich stellen wir Ihnen bei Bedarf ein zinsloses Darlehen für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

4.3 Hilfe bei Naturkatastrophen

4.3.1 Was geschieht in folgendem Fall? Eine unvorhergesehene Naturkatastrophe ist eingetreten (z. B. Lawinen oder Erdbeben). Eine Weiterreise ist deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich. Wir erstatten dann für außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherte Person ... €. Höchstens jedoch bis zu ... € je versicherte Person.

4.3.2 Wenn es Ihnen nicht möglich ist, mit Ihrem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel weiter- oder zurückzureisen, übernehmen wir die Reisemehrkosten. Und zwar in folgendem Umfang:

- Für die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland oder die Fahrt zu Ihrem Zielort
- Für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland
- Der Zielort muss sich im Geltungsbereich des Schutzbriefs befinden.

4.3.3 Welche Mehrkosten erstatten wir?

Bei einer Entfernung unter ... Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen.

- Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (*economy class*).
- Taxikosten erstatten wir bis zu ... € pro Person.

4.3.4 Was geschieht, wenn Sie wegen der Naturkatastrophe oder behördlicher Anordnung Ihr fahrbereites Fahrzeug am Schadenort zurücklassen müssen? In diesem Fall sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz*. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

4.3.5 Wenn Sie die Abholung selbst veranlassen, erhalten Sie von uns folgende Entschädigung: ... € je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz* und dem Schadenort.

5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland*

5.1 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)

Was geschieht, wenn Sie auf einer Reise im Ausland* Zahlungsmittel verlieren und dadurch in eine Notlage geraten? Dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Das geschieht innerhalb eines Werktags nach Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu ... € je Schadenfall zur Verfügung.

5.2 Dokumenten- und Daten-Service

5.2.1 Sie können Ihre Daten und Kopien Ihrer persönlichen Dokumente (Reisepass, Kreditkarten usw.) in einem unserer Daten- und Dokumenten-Depots hinterlegen lassen. Auf das Depot können nur Sie oder durch Sie benannte Vertrauenspersonen zugreifen.

5.2.2 Was tun wir, wenn Sie auf einer Reise im Ausland* ein für die Reise benötigtes Dokument verloren haben? Dann helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

5.2.3 Wenn Sie Ihre Scheck- oder Kreditkarte verloren haben, informieren wir auf Wunsch unverzüglich* Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.

5.3 Verspätungs-Service

Was geschieht, wenn sich Ihr Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug, Schiff) im Ausland* voraussichtlich mehr als 4 Stunden verspätet? Dann informieren wir Sie über andere Reisemöglichkeiten. Außerdem helfen wir bei der Umbuchung und informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen und Geschäftspartner.

5.4 Schlüssel-Service

5.4.1 Was geschieht, wenn Sie die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung verloren haben? Und zwar für Haus oder Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland? Dann helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel.

5.4.2 Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

5.5 Hilfe bei Brillenverlust

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland* Brille oder Kontaktlinsen verloren haben, beschaffen wir Ihnen Ersatz. Wir übernehmen dabei die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

5.6 Hilfe bei weiteren Notlagen

5.6.1 Bedroht eine sonstige Notlage im Ausland* Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen erheblich, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen hierfür die Kosten. Dies bis zu ... € je Schadenfall.

5.6.2 Kosten für schlecht oder nicht erfüllte Verträge, die Sie abgeschlossen haben, erstatten wir nicht. Das gilt auch für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

6 Hilfe bei Notfall zu Hause

6.1 Reiserückruf-Service

Wie helfen wir, wenn in einem Notfall ein Rückruf von der Reise durch den Rundfunk notwendig ist? Dann leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

6.2 Handwerker-Service

6.2.1 Was geschieht, wenn während Ihrer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland erheblich beschädigt wird? Z.B. durch Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus. In diesem Fall vermitteln wir Ihnen Handwerker und sorgen für sofortige Hilfe.

6.2.2 Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

7 Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland*

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland* verhaftet werden oder wenn Ihnen mit Haft gedroht wird, erbringen wir folgende Leistungen:

7.1 Vermittlung von Anwaltshilfe

Wir sind behilflich bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers. Falls nötig, nennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate oder schalten diese ein.

7.2 Rechtskosten-Vorschuss

7.2.1 Wir legen Ihnen einen Betrag für die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Dies bis zu ... €.

7.2.2 Außerdem legen wir Ihnen einen Betrag für eine von den Behörden verlangte Strafkauti-
on aus. Dies bis zu ... €.

8 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

8.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

8.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

8.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

8.1.3 durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

8.1.4 wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind. Oder wenn Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

8.1.5 wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:

- einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung.

8.1.6 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

8.2 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

9 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

9.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

9.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich* melden.

9.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.

9.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

9.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

- Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.

9.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

9.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

9.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Was geschieht, wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen? Oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen? Dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.

9.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

9.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt: Sie müssen uns diese Beträge unverzüglich* nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

10 Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Es sei denn, wir oder Sie kündigen ihn. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

10.3 Vertragsbeendigung

10.3.1 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

10.3.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

11 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist: Sie zahlen den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 12.2.

12 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

12.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

12.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

12.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

12.2.1.1 Wann müssen Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag zahlen (Fälligkeit)? Unverzüglich* nach zwei Wochen, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben.

12.2.1.2 Wenn die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

12.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt später bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform. Oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

12.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

12.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

12.3.2 Verzug

12.3.2.1 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug. Auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.3.2.2 Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

12.3.2.3 Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

12.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 12.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.

12.3.4 Kündigung des Versicherungsvertrags

12.3.4.1 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug sind, können wir den Vertrag auch kündigen. Dies, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Nr. 12.3.2.2 auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

12.3.4.2 Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats zahlen, besteht der Vertrag fort. Dann haben Sie aber für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

12.4 Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftmandat

12.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

12.4.2 Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Sie nach unserer in Textform abgegebenen Aufforderung unverzüglich* zahlen.

12.4.3 Was geschieht, wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann?

Wir sind dann berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern.

12.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart ist.

13 Kündigung nach Schadenfall

13.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

13.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

13.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam?

Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

13.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

14 Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung

14.1 Richten Sie Anzeigen oder Erklärungen in Textform an folgende Stellen:

- An unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.

Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

14.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun, hat das für Sie Nachteile: Wir schicken unsere Erklärung per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

Das gilt entsprechend für den Fall, dass Sie uns eine Änderung Ihres Namens mitteilen.

15 Verjährung

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

16 Zuständiges Gericht

16.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist.
- bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

16.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir Sie an folgenden Gerichten einreichen:

- - dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet. Dies gilt, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wie ist zu verfahren, wenn Ihr ständiger Wohnsitz* oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist?

Dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

18 Verpflichtungen Dritter

18.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist?

Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor.

Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.

18.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.

18.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben?

Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

ANHANG

Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *)– verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

„Berechtigter Fahrer“

Das ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

„Diebstahl“

liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Nahe Verwandte“

Das sind Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z.B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

"Panne"

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

"Ständiger Wohnsitz"

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

"Unfall"

Das ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (Nr. 2) verstehen wir unter "Unfall" Folgendes: Jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.